

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 19/09 B

L 2 AL 22/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 AL 333/02 (SG Rostock)

Hansestadt Rostock,
Markt, 18050 Rostock,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 12.8.2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 24.213,11 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist, ob die Klägerin verpflichtet ist, das von der Beklagten einem ihrer ehemaligen Arbeitnehmer geleistete Arbeitslosengeld (Alg) sowie Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten.
- 2 Auf schriftlichen Antrag des langjährig bei der Klägerin beschäftigten Arbeitnehmers B (B.) schlossen dieser und die Klägerin am 6.8.2001 eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2001 entsprechend der tarifvertraglichen Sonderregelung für angestellte Berufsfeuerwehrleute (SR 2x Nr 5 BAT-Ost), die einen solchen Antrag vorsah "ohne dass es einer Kündigung" bedurfte. B. erhielt ab 1.1.2002 als Überbrückungshilfe einen tarifvertraglichen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Alg und 80 vH der Nettourlaubsvergütung, die ihm zugestanden hätte, wenn er im ganzen Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Erholungsurlaub gehabt hätte.
- 3 Die Beklagte machte gegenüber der Klägerin die Erstattung des für die Zeit vom 1.1.2002 bis 30.12.2002 an B. geleisteten Alg nebst Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in Höhe von insgesamt 24.213,11 Euro geltend (*Bescheide vom 4.7.2002, 10.12.2002 und 13.3.2003; Widerspruchsbescheide vom 30.10.2002 und 4.6.2003*). Während das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben hat (*Urteil vom 30.11.2004*), hat das Landesozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 12.8.2008*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klägerin könne sich nicht auf eine Ausnahmeregelung von der Erstattungspflicht nach § 147a Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) berufen, weil weder die dort geforderte Eigenkündigung des Arbeitnehmers (Nr 3) noch eine Kündigung des Arbeitgebers (Nr 4) vorlägen. Das im Tarifvertrag geregelte einseitige Gestaltungsrecht des Arbeitnehmers stelle keine Kündigung dar. Dem eindeutigen Wortlaut der tarifvertraglichen Formulierung sei zu entnehmen, dass das Arbeitsverhältnis auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers beendet werde, ohne dass es einer Kündigung bedürfe. Das Bundessozialgericht (BSG) habe wiederholt entschieden, dass der Abschluss eines Aufhebungsvertrages einer Eigenkündigung nicht gleichgestellt werden könne, vielmehr bei der Prüfung der Ausnahmetatbestände des § 147a Abs 1 Satz 2 Nr 3 bzw Nr 4 SGB III nur auf die äußere Form der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzustellen sei. Anlass für eine Ausnahme von diesem Grundsatz bestehe nicht, weil die normähnliche tarifvertragliche Regelung, die gleichwohl kein Gesetz darstelle, für die Klägerin als Mitglied der Tarifvertragspartei ebenso eine besondere Verantwortung begründe, als wenn die Klägerin selbst eine entsprechende Aufhebungsregelung getroffen hätte. Unabhängig hiervon könne die Ausnahmeregelung nicht greifen, weil der Arbeitnehmer - in Form des von der Klägerin gezahlten Überbrückungsgeldes - eine Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten habe.



- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision trägt die Klägerin vor, das LSG habe in seinem Urteil den Rechtssatz aufgestellt, dass ein tarifvertraglich eingeräumtes einseitiges Gestaltungsrecht eines Arbeitnehmers, das unmittelbar zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führe, nicht einer Eigenkündigung gleichzustellen sei. Ungeachtet des Wortlauts der tarifvertraglichen Regelung ("ohne dass es einer Kündigung bedarf") müsse man zu dem Ergebnis gelangen, dass dem Arbeitnehmer hiernach ein (Sonder-)Kündigungsrecht eingeräumt werde, zumindest aber ein der Eigenkündigung gleichzusetzendes Gestaltungsrecht anzunehmen sei. Mit seinem weiteren Rechtssatz, dass § 147a Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB III aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erweiternd auszulegen sei, weiche das LSG von einem Urteil des BVerfG vom 23.1.1990 (*1 BvL 44/86 und 48/87 -, SozR 3-4100 § 128 Nr 1*) ab, das eine weite Auslegung der Ausnahmeregelungen von der Erstattungspflicht für geboten erachtet habe, weil der Arbeitgeber nicht der Erstattungspflicht unterfallen dürfe, wenn er die Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers nicht in einer Weise herbeigeführt habe, die es rechtfertige, ihm die sozialen Folgekosten aufzubürden. Mit der Aussage, dass tarifvertragliche Regelungen zwar normähnlich, aber kein Gesetz seien, weiche das LSG von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sowie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab, nach denen tarifvertragliche Regelungen Gesetze im materiellen Sinne seien. Mit dem Rechtssatz, dass der Arbeitgeber bei einer verbandstariflichen Aufhebungsregelung die gleiche besondere Verantwortung trage, als wenn er selbst diese Aufhebungsregelung mit dem Arbeitnehmer vereinbart habe, verkenne das Gericht, dass die Tarifbindung des Arbeitgebers nichts über seine Verantwortung oder sein Einverständnis mit einzelnen Tarifregelungen aussage.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm 169 SGG verworfen werden.
- 6 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG aufgestellt hat (*Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 194 ff mwN*). Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nicht-



übereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht - Entscheidungserheblichkeit - (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das Vorstehende: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 2500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67).

- 7 Bezogen auf die von ihr gerügte Divergenz zur Entscheidung des BVerfG vom 23.1.1990 (1 BvL 44/86 und 48/87 -, SozR 3-4100 § 128 Nr 1) fehlt es an Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit für das LSG. Die Klägerin hätte darlegen müssen, was sich im Einzelnen aus einer weiten Auslegung ergeben soll. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass das LSG die Nichtanwendbarkeit der Ausnahmeregelung des § 147a Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB III auch damit begründet hat, dass der ehemalige Arbeitnehmer der Klägerin mit dem Überbrückungsgeld eine einer Abfindung oder Entschädigung ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses iS des § 147a Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB III erhalten habe.
- 8 Die von ihr hinsichtlich der Bedeutung tarifvertraglicher Regelungen gerügte Divergenz zu Entscheidungen des BAG und des BVerwG kann die Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von vornherein nicht begründen. Soweit in diesem Punkt eine Abweichung von der zitierten Entscheidung des BVerfG gerügt wird, finden sich wiederum keine Aussagen der Klägerin dazu, inwiefern diese einerseits Bedeutung für die Entscheidung des LSG hatten und andererseits für die Entscheidung des BSG als Revisionsgericht haben werden. Selbst die Darlegung der unterschiedlichen Rechtssätze ist unzureichend, weil die Annahme, Tarifnormen seien Rechtsnormen, die Darlegung der Tarifgebundenheit beider Tarifparteien voraussetzt.
- 9 Mit ihrem weiteren Vorbringen zur Auslegung der maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen und besonderen Verantwortung des Arbeitgebers macht die Klägerin überhaupt keinen Zulassungsgrund geltend; vielmehr rügt sie im Kern eine unrichtige Rechtsanwendung des LSG, die jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ohne Belang ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung folgt auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 52 Abs 3, 47 Abs 3, 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

